



Aufsichtskonzept
zur laufenden Aufsicht
über Vermögensverwalter
nach Art. 17 Abs. 1 FINIG
und Trustees
nach Art. 17 Abs. 2 FINIG
sowie
über Prüfgesellschaften
und
leitende Prüfer

Stand: Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Geltungsbereich und Grundsätze	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsätze und Ziele der Aufsichtstätigkeit	3
Aufsicht über Beaufsichtigte	4
Art. 3 Aufsichtshandlungen und -instrumente der AO	4
Art. 4 Prüfung und Prüfperiodizität.....	5
Art. 5 Selbstdeklaration	5
Art. 6 Prüfbericht und Prüfauftrag	5
Art. 7 Ankündigung der Prüfung, Prüfungsort	6
Art. 8 Prüfmodalitäten	6
Art. 9 Prüfungsdokumentation, Berichterstattung und Meldepflichten	7
Art. 10 Weiteres Verfahren nach Durchführung der Prüfung	8
Art. 11 Mitwirkungspflicht	8
Art. 12 Risikobeurteilung und Institutsrating.....	9
Art. 13 Kosten der Aufsicht und Entschädigung.....	9
Zulassung von und Aufsicht über Prüfgesellschaften.....	10
Art. 14 Voraussetzungen für die Zulassung und Pflichten der Prüfgesellschaften und Prüfer	10
Art. 15 Aufsichtsinstrumente der AO gegenüber Prüfgesellschaften und Prüfern	10
Art. 16 Durchführung von Prüfungen durch die Prüfgesellschaft.....	11
Art. 17 Geheimhaltung und Mitwirkungspflicht	12
Art. 18 Unabhängigkeit bei der Prüfung und Unvereinbarkeiten	12
Art. 19 Weitere Bestimmungen zur Prüfungsorganisation	13
Art. 20 Prüfgrundsätze der Prüfgesellschaft.....	13
Art. 21 Qualitätssicherung.....	14
Weitere Bestimmungen	14
Art. 22 Archivierung	14
Art. 23 Weitere anwendbare Grundlagen.....	15
Schlussbestimmung	15
Art. 24 Inkrafttreten	15

Vorbemerkung

Die OSFINcontrol AG (die «AO») ist eine von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (die «FINMA») bewilligte Aufsichtsorganisation nach Art. 43a FINMAG. Sie beaufsichtigt die ihr angeschlossenen Finanzinstitute nach Art. 17 Abs. 1 und/oder Abs. 2 FINIG (der «Beaufsichtigte» oder die «Beaufsichtigten») im Rahmen des ihr gesetzlich zugewiesenen Auftrags nach Art. 61 Abs. 2 FINIG und Art. 43b FINMAG.

Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Aufsichtskonzept regelt die laufende Aufsichtstätigkeit der AO gegenüber (i) den Beaufsichtigten gemäss Art. 61 Abs. 2 FINIG i.V.m. Art. 84 Abs. 1 FINIV und Art. 43b FINMAG (ii) sowie gegenüber den von ihr zur Prüfung von Beaufsichtigten zugelassenen Prüfgesellschaften (die «**Prüfgesellschaft**» oder die «**Prüfgesellschaften**») und leitenden Prüferinnen und Prüfer (die «**Prüfer**») gemäss Art. 62 Abs. 1 FINIG i.V.m. Art. 86 FINIV.

² Das Aufsichtskonzept konkretisiert gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften und ergänzt diese, soweit die AO diesbezüglich subsidiär zu den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine Regelungskompetenz hat.

Art. 2 Grundsätze und Ziele der Aufsichtstätigkeit

¹ Ziel der Aufsicht der AO gegenüber den Beaufsichtigten ist die laufende Überprüfung, ob die Beaufsichtigten die auf sie anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere prüft die AO laufend, ob die ihr unterstellten Beaufsichtigten (a) den Anforderungen des FINIG genügen, (b) die Pflichten nach dem GwG einhalten, (c) die Pflichten nach dem FIDLEG einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen nach Art. 3 Bst. c FIDLEG erbringen, und (d) die Pflichten nach dem KAG einhalten, wenn sie dem KAG unterstellte Tätigkeiten ausüben.

² Die Aufsicht der AO gegenüber den Beaufsichtigten folgt einem risikobasierten Ansatz, wobei sich das Risiko aus der Tätigkeit, der Organisation sowie der Kundschaft der Beaufsichtigten ergibt. Die Risikobeurteilung richtet sich nach den Vorgaben der FINMA und wird von der AO vorgenommen. Die AO legt basierend auf der Risikobeurteilung die Prüfperiodizität fest.

³ Die AO nimmt ihre Aufsichtstätigkeit gegenüber den Beaufsichtigten primär mittels Prüfungen und Selbstdeklarationen des Beaufsichtigten wahr. Die AO kann für die gesamte Prüfung oder Teile davon Prüfgesellschaften beiziehen oder die Prüfungen selbst durchführen. Die ordentlichen Prüfungen werden grundsätzlich von externen Prüfgesellschaften durchgeführt, die von der AO zur Prüfung von Beaufsichtigten zugelassen sind und von den Beaufsichtigten entsprechend beauftragt werden.

⁴ Die Prüfung orientiert sich insbesondere an den Risiken, welche die Tätigkeit der Beaufsichtigten für Anlegerinnen und Anleger sowie für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte darstellen.

⁵ Ziel der Aufsicht der AO gegenüber den Prüfgesellschaften und den Prüfern ist die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Qualität der Arbeit der Prüfgesellschaften und der Prüfer.

⁶ Die Aufsicht über die Beaufsichtigten beginnt mit deren Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA als Finanzinstitut im Sinne von Art. 17 FINIG sowie der durch die FINMA bestätigten Unterstellung unter die laufende Aufsicht der AO und endet mit der Rückgabe der Lizenz bzw. dem Wechsel der Aufsicht weg von der AO.

⁷ Ein Wechselgesuch von der AO zu einer anderen Aufsichtsorganisation ist gemäss Vorgaben der FINMA nur jeweils per 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Das Gesuch ist hierfür bis spätestens am 30. September bei der AO einzureichen und muss nach Abschluss der Prüfung durch die AO spätestens bis zum 15.11. der FINMA weitergeleitet werden.

Aufsicht über Beaufsichtigte

Art. 3 Aufsichtshandlungen und -instrumente der AO

¹ Die AO verfügt gegenüber den Beaufsichtigten in Konkretisierung von Art. 43k und 43l sowie Art. 24 Abs. 2-5 und Art. 24a-28a FINMAG insbesondere über folgende Aufsichtsinstrumente:

- a. Ordentliche Prüfung.
- b. Vor-Ort Prüfung.
- c. Zusatzprüfung.
- d. Einfordern von Selbstdeklarationen.
- e. Einfordern von Stellungnahmen zu aufsichtsrelevanten Sachverhalten.
- f. Durchführung von Aufsichtsgesprächen.
- g. Einfordern von übrigen aufsichtsrelevanten Auskünften.
- h. Durchführung von Prüfungen durch Prüfbeauftragte i.S.v. Art. 24a FINMAG
- i. Sämtliche übrigen Aufsichtshandlungen zur Erfüllung des Aufsichtsauftrags der AO.

² Die AO kann die Prüfung des Beaufsichtigten gemäss vorstehendem Absatz 1 lit. a – c durch folgende Massnahmen vornehmen, wobei diese Massnahmen auch kumulativ erfolgen können:

- a. Anordnung einer Prüfung beim Beaufsichtigten durch eine Prüfgesellschaft.
- b. Durchführung einer Prüfung beim Beaufsichtigten durch die AO selbst (namentlich bei einer Vor-Ort Prüfung gemäss vorstehendem Absatz. 1 lit. b).

³ Massnahmen der FINMA können jederzeit unabhängig von den Aufsichtshandlungen der AO oder koordiniert mit Massnahmen der AO durchgeführt werden.

⁴ Die AO publiziert eine Liste der Beaufsichtigten auf ihrer Website.

Art. 4 Prüfung und Prüfperiodizität

¹ Die AO führt beim Beaufsichtigten Prüfungen durch. Geprüft wird, ob die auf ihn anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, das Aufsichtskonzept, der Anschlussvertrag und alle weiteren von der AO erlassenen Vorschriften und Weisungen (das «Weisungswesen») eingehalten sind und ob die Voraussetzungen für die Annahme, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können, gegeben sind.

² Die Prüfung beim Beaufsichtigten wird in der Regel durch eine vom Beaufsichtigten beauftragte und von der AO zugelassene Prüfgesellschaft durchgeführt. Die AO kann jedoch auch selbst Prüfgesellschaften einsetzen oder Prüfungen selbst durchführen.

³ Der Beaufsichtigte wird grundsätzlich einmal pro Aufsichtsjahr geprüft, wobei ein Aufsichtsjahr jeweils die Zeitperiode von 12 Monaten umfasst, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der FINMA. Die AO kann die Prüfperiodizität unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Beaufsichtigten und der damit verbundenen Risiken auf maximal vier Jahre erhöhen.

⁴ Die AO kann in begründeten Ausnahmefällen den Prüftermin einmalig pro Prüfzyklus verschieben.

⁵ Sofern Institute bereits vor der Bewilligung einschliesslich AO-Anschluss gewisse gesetzliche Vorgaben (FINIG, FIDLEG, GwG und allfällige weitere einschlägige Pflichten) einhalten mussten, sind diese Pflichten mittels risikoorientierter Gewichtung ebenfalls in die Prüfung einzubauen. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die vorerwähnten Pflichten bereits durch die SRO bis zum Zeitpunkt der Bewilligung einschliesslich AO-Anschluss geprüft worden sind.

⁶ In den ersten beiden Jahren ab Bewilligung durch die FINMA wird pro Aufsichtsjahr zwingend je eine Prüfung durchgeführt.

Art. 5 Selbstdeklaration

¹ Der Beaufsichtigte hat während der Dauer des Anschlusses an die AO pro Kalenderjahr mindestens für die prüffreien Jahre eine Selbstdeklaration einzureichen, in welcher er die Einhaltung seiner Pflichten gemäss den auf ihn anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie gemäss Weisungswesen bestätigt und dabei alle von der AO verlangten Angaben zu seiner Geschäftstätigkeit und seiner Organisation macht.

² Der Beaufsichtigte ist verpflichtet, das von der AO dafür vorgesehene Formular im elektronischen Kundenportal der AO zu verwenden und die Selbstdeklaration, soweit von der AO nicht anders verlangt, jeweils bis spätestens am 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres über das Kundenportal einzureichen.

³ Die AO kann jederzeit von einem Beaufsichtigten die Einreichung einer Selbstdeklaration verlangen.

Art. 6 Prüfbericht und Prüfauftrag

¹ Die Prüfgesellschaft führt die Prüfung beim Beaufsichtigten gemäss vorgegebenem Prüfbericht der AO durch (Vorlage «**Prüfbericht**»). Änderungen der FINMA und/oder der AO am Prüfbericht werden von der Prüfgesellschaft jeweils termingerecht umgesetzt.

² Der Prüfauftrag der AO an die Prüfgesellschaft ergibt sich aus dem Prüfbericht sowie allenfalls spezifischen zusätzlichen Prüfaufträgen der AO und gegebenenfalls der FINMA.

³ Die Prüfgesellschaft kann dabei sämtliche Prüfhandlungen innerhalb des Prüfauftrags der AO vornehmen, welche ihr zweckmässig scheinen, und hält dies im Prüfbericht der AO fest.

⁴ Die Mandatierung der Prüfgesellschaft erfolgt durch die Beaufsichtigten direkt und ist der AO schriftlich nachzuweisen. Die AO behält sich vor, bei der Mandatierung der Prüfgesellschaft betreffend einen bestimmten Beaufsichtigten eine angemessene Rotation der Prüfer und/oder der Prüfgesellschaft zu verlangen. Die AO kann die Beaufsichtigten in begründeten Fällen zudem zur Einsetzung einer von ihr bestimmten Prüfgesellschaft verpflichten und vom Beaufsichtigten vorgenommene Mandatierungen ablehnen.

⁵ Die Prüfgesellschaft gibt der AO die für den Prüfauftrag aufgewendete Zeit, Anzahl eingesetzter Prüfer und die in Rechnung gestellten Kosten bekannt. Diese Angaben sind grundsätzlich im Prüfbericht festzuhalten, wobei die Angabe der in Rechnung gestellten Kosten bis 30 Tage nach Abschluss der Prüfung erfolgen kann. Die AO kann diese und weitere Angaben zur Prüfung aber auch in anderer Form, insbesondere aggregiert, einverlangen.

⁶ Sofern die AO Prüfungen selbst durchführt, gelten die Abs. 1 ff. analog.

Art. 7 Ankündigung der Prüfung, Prüfungsort

¹ Die Prüfungen werden in der Regel angekündigt. Sie können aber auch unangekündigt durchgeführt werden.

² Die Prüfungen finden grundsätzlich am Sitz des Beaufsichtigten statt.

Art. 8 Prüfmodalitäten

¹ Die AO informiert den Beaufsichtigten über die Frist, innerhalb derer eine Prüfung durchzuführen ist. Der Beaufsichtigte vereinbart mit der mandatierten Prüfgesellschaft bzw. der AO im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle einen Termin und setzt die AO rechtzeitig über diesen in Kenntnis.

² Der zu prüfende Beaufsichtigte hat zu gewährleisten, dass eine vollständige Prüfung durchgeführt werden kann, indem er der Prüfgesellschaft oder der AO Einblick in sämtliche verlangten Unterlagen gewährt sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig erteilt. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören neben den relevanten Unterlagen zu den Kundenbeziehungen und zur Organisation des Beaufsichtigten insbesondere auch folgende Unterlagen des Beaufsichtigten:

- a. Die (Finanz-) Buchhaltung und die (geprüfte) Jahresrechnung.
- b. Unterlagen zum Unternehmen wie Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Generalversammlung (je nach Rechtsform analog).

- c. Kundenbuchhaltungen samt den entsprechenden Belegen, Korrespondenzen, Notizen etc. zu den Kundenbeziehungen.
- d. Verträge mit Dritten wie etwa Outsourcing-Verhältnisse.
- e. Allfällige Berichte der internen Revision der Beaufsichtigten.
- f. Die Korrespondenz mit der FINMA sowie der AO seit Erteilung der Bewilligung.

³ Sofern die Prüfgesellschaft oder die AO eine Prüfung als für nicht durchführbar beurteilt, ist die Prüfgesellschaft oder die AO befugt, die Prüfung abzubrechen. Sie halten diesfalls die Gründe und Mängel, welche zu diesem Entscheid geführt haben, in einem schriftlichen Bericht fest und übergeben dem Beaufsichtigten eine Kopie davon.

Art. 9 Prüfungsdokumentation, Berichterstattung und Meldepflichten

¹ Die Ergebnisse der Prüfung werden im Prüfbericht sowie in zusätzlichen Dokumentationen festgehalten. Der Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag eine umfassende und ausreichend detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist.

² Stellt die Prüfgesellschaft eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder der Statuten, Reglemente und Weisungen des Beaufsichtigten fest, die aufsichtsrechtlich relevant sind, so hält sie dies in Form einer Beanstandung fest. Sie hält zudem fest, ob die Verletzung bereits behoben ist.

³ Stösst die Prüfgesellschaft auf Schwachstellen oder Anzeichen, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen oder die Statuten, Reglemente und Weisungen des Beaufsichtigten in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können, so gibt sie eine Empfehlung ab.

⁴ Die Prüfdokumentation ist in einer Amtssprache oder in Englisch zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der AO.

⁵ Das Resultat der Prüfung ist dem Beaufsichtigten nach Abschluss der Prüfung mittels Aushändigung einer Kopie des Prüfberichts mitzuteilen. Der Beaufsichtigte bestätigt den Empfang des Prüfberichts. Der Beaufsichtigte kann innert 10 Kalendertagen ab Kenntnissnahme des Prüfberichts eine Stellungnahme zuhanden der AO verfassen, namentlich, wenn er mit gewissen Beanstandungen nicht einverstanden sein sollte. Die AO kann jederzeit eine Stellungnahme vom Beaufsichtigten verlangen.

⁶ Der Prüfbericht ist der AO spätestens 30 Kalendertage nach Abschluss der Prüfung einzureichen. Dies gilt auch, sofern eine Nachprüfung angeordnet wird; diesfalls ist dies der AO unter Einreichung des Prüfberichts mitzuteilen.

⁷ Die Prüfgesellschaft meldet der AO unverzüglich:

- a. Vorhandensein eines Verfahrens gegen die beaufsichtigte Gesellschaft, deren Eigentümer und Geschäftsführer, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung beeinträchtigen könnte (Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, wesentliche Betreibungs- und Konkursverfahren).
- b. Begründete Besorgnis, dass der Beaufsichtigte überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat.
- c. Begründeter Verdacht auf betrügerisches oder sonstiges deliktisches Handeln.

- d. Begründeter Verdacht auf systematische Verletzung von Conduct Pflichten (GwG, Suitability und Marktverhalten).
- e. Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne entsprechende Bewilligung.
- f. Verstösse des Beaufsichtigten gegen Bewilligungsvoraussetzungen.
- g. Schwere Verletzungen von Aufsichtsrecht oder sonstige Missstände, die in der laufenden Aufsicht nicht behoben werden können oder bei denen die Ansetzung einer Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes nicht geeignet erscheint.
- h. Wenn der ordnungsgemässe Zustand innerhalb der angesetzten Frist nicht wiederhergestellt werden konnte.
- i. Wenn zu befürchten ist, dass ohne weitere Massnahmen der AO bzw. der FINMA die Situation destabilisiert wird (z.B. Insolvenzgefahr, Anleger-/Gläubigergefährdung, Gefahr der Unführbarkeit oder Handlungsunfähigkeit des Beaufsichtigten).
- j. Sonstige Vorkommnisse, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

⁸ Die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind jederzeit einzuhalten.

Art. 10 Weiteres Verfahren nach Durchführung der Prüfung

¹ Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen Abschluss der Prüfung und Abgabe des Prüfberichts an die AO identifiziert werden, sind ebenfalls im Prüfbericht aufzuführen. Hierzu sind hinreichende Handlungen vorzunehmen und angemessene Prüfnachweise zu erlangen.

² Die AO setzt dem Beaufsichtigten eine Frist von maximal 3 Monaten zur Behebung von Beanstandungen oder allfälliger sonstiger Missstände zwecks Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands. In begründeten Ausnahmefällen kann die AO die Frist in eigenem Ermessen verlängern. Der Beaufsichtigte hat die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands schriftlich zu bestätigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so informiert die AO unverzüglich die FINMA.

³ Sofern der Beaufsichtigte den Empfehlungen der Prüfgesellschaft nicht oder nicht vollständig nachkommen wird, hat der Beaufsichtigte dies zwingend innert 10 Kalendertagen ab Kenntnisnahme des Prüfberichts mittels schriftlicher Stellungnahme zuhanden der AO zu begründen. In begründeten Ausnahmefällen kann die AO die Frist in eigenem Ermessen verlängern.

⁴ Die mit der Prüfung beauftragte Prüfgesellschaft, eine andere Prüfgesellschaft oder allenfalls die AO selbst prüfen nach Ablauf der angesetzten Frist, spätestens aber anlässlich der nächsten periodischen Prüfung, die Behebung von Beanstandungen.

⁵ Die Prüfgesellschaft empfiehlt der AO bei der Einreichung des Prüfungsberichts zu den bisherigen Prüfungshandlungen und den gemachten Feststellungen eine Nachprüfung, sofern sie eine solche für notwendig befindet.

⁶ Die AO meldet der FINMA gemäss deren Vorgaben bei einer Prüfung oder im Rahmen der laufenden Aufsicht erkannte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung (vgl. Art. 11 AOV sowie Art 43b FINMAG), insbesondere in allen Fällen gemäss Art. 9 Abs. 7 vorstehend.

Art. 11 Mitwirkungspflicht

¹ Die AO ist berechtigt, jederzeit alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte und Unterlagen vom Beaufsichtigten einzuverlangen. Die AO entscheidet, welche Auskünfte und Unterlagen sie als notwendig erachtet.

² Sofern die Prüfung durch eine Prüfgesellschaft durchgeführt wird, ist Abs. 1 für die Prüfgesellschaft analog anwendbar.

³ Der Beaufsichtigte ist zur Mitwirkung und Transparenz bei sämtlichen Aufsichtsmaßnahmen der AO verpflichtet und hat der AO, der eingesetzten Prüfgesellschaft sowie der FINMA sämtliche Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen. Er meldet der AO Vorkommnisse unverzüglich, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Art. 12 Risikobeurteilung und Institutsrating

¹ Die Risikobeurteilung der Tätigkeit und der Organisation des Beaufsichtigten erfolgt beim Anschluss eines Beaufsichtigten an die AO und wird durch die AO nach jeder Prüfung und jeder Selbstdeklaration gestützt auf die erhobenen Angaben aktualisiert.

² Zudem kann die AO jederzeit eine Neubeurteilung der Risikobeurteilung vornehmen, wenn die der Risikobeurteilung zugrunde liegenden Verhältnisse ändern.

³ Die Risikobeurteilung ergibt ein Rating, welches sich aus der Gesamtheit der in der Risikobeurteilung des Beaufsichtigten evaluierten Aspekte ergibt. Das Rating setzt sich aus mehreren Teilratings, bestehend aus Teilrating zu FINIG, FIDLEG und GwG, zusammen. Das schlechteste Teilrating wird grundsätzlich zur Festlegung des Institutsratings gemäss Absatz 4 beigezogen.

⁴ Die AO legt das Institutsrating nach Massgabe aufsichtsrechtlicher Vorgaben der FINMA fest. Die AO kann in begründeten Fällen das Rating nach eigenem Ermessen festsetzen. Das Institutsrating bestimmt sich nach dem Basisrisiko eines Instituts, welches sich aus der Tätigkeit ergibt, sowie den Teilratings gemäss Absatz 3. Die Teilratings können sich dabei risikoneutral, risikoerhöhend oder risikomindernd auf das Institutsrating auswirken. Das Institutsrating kann jederzeit angepasst werden. Vorbehalten bleiben Änderungen der FINMA am Ratingsystem.

⁵ Basierend auf dem Institutsrating wird die Art der Überwachung der laufenden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die AO festgelegt, insbesondere der Rhythmus von Prüfungen des Beaufsichtigten.

⁶ Es besteht kein Anspruch des Beaufsichtigten auf eine Einordnung in ein bestimmtes Rating.

Art. 13 Kosten der Aufsicht und Entschädigung

¹ Die Kosten der Aufsicht, welche sich aus den Aufwänden der AO, der Prüfgesellschaft, der FINMA und allenfalls weiterer involvierter Personen zusammensetzen können, sind vom Beaufsichtigten zu tragen.

² Die Kosten der Prüfung durch die Prüfgesellschaft werden dem Beaufsichtigten von der Prüfgesellschaft direkt in Rechnung gestellt.

³ Die AO und/oder die Prüfgesellschaft können vom Beaufsichtigten einen Kostenvorschuss in der Höhe der zu erwartenden Kosten einverlangen.

⁴ Prüfmandate dürfen nicht pauschal oder nach einem vereinbarten, fixen Zeitaufwand entschädigt werden. Nicht erlaubt sind namentlich Vereinbarungen eines bestimmten Zeitaufwands.

Zulassung von und Aufsicht über Prüfgesellschaften

Art. 14 Voraussetzungen für die Zulassung und Pflichten der Prüfgesellschaften und Prüfer

¹ Für die Zulassung als externer leitender Prüfer und als Prüfgesellschaft für die AO gelten die Voraussetzungen für die Zulassung als Prüfer nach den anwendbaren Finanzmarktgesetzen.

² Die Voraussetzungen für die Zulassung der Prüfgesellschaft und der für die Prüfgesellschaft tätigen Prüfer zur Prüftätigkeit für die AO sind während der gesamten Dauer der Prüftätigkeit für Beaufsichtigte einzuhalten und der AO jährlich per Ende eines Kalenderjahrs bis spätestens Ende März des Folgejahres zu bestätigen.

³ Betreffend die für den Nachweis der Berufserfahrung notwendigen Prüfstunden rechnet die AO Prüfstunden im Rahmen von Prüfungen für andere Aufsichtsorganisationen nach Art. 43a FINMAG an. Die AO kann die Prüfgesellschaft zum Besuch von zusätzlichen, spezifisch von der AO festgelegten Aus- und Weiterbildungen verpflichten.

⁴ Die AO kann jederzeit bestimmte Dokumente betreffend die Zulassung von Prüfern in aktueller Fassung verlangen.

⁵ Eine Prüfgesellschaft ist ausreichend organisiert, um von einer Aufsichtsorganisation zugelassen werden zu können, wenn sie:

- a. über mindestens zwei leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich der Aufsichtsorganisationen zugelassen sind;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich der Aufsichtsorganisationen verfügt; sowie
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c ORi unabhängig von ihrer Rechtsform einhält.

⁶ Eine Prüfgesellschaft ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn sie zur Deckung ihrer Haftpflicht aus Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 250 000 Franken betragen.

⁷ Die AO kann einer Prüfgesellschaft oder einzelnen leitenden Prüfern die Zulassung verweigern oder bei bestehender Zulassung entziehen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung von Beaufsichtigten nicht mehr gewährleistet sind oder nicht in absehbarer Zeit gewährleistet werden können, oder wenn die Qualität der Prüfarbeiten nach Ermessen der AO unzureichend ist.

Art. 15 Aufsichtsinstrumente der AO gegenüber Prüfgesellschaften und Prüfern

¹ Die AO stellt eine laufende Aufsicht der Zulassungsvoraussetzungen und der Qualität der Arbeit der Prüfgesellschaften und der leitenden Prüfer sicher. Die AO hat gegenüber den Prüfgesellschaften insbesondere folgende Aufsichtsinstrumente:

- a. Auswertung der Berichterstattung hinsichtlich Qualität anhand von vorgegebenen Kriterien durch die AO.
- b. Erhebung der Prüfaufwände in Stunden und Franken (auf Verlangen der AO unterteilt nach Prüfgebiet).
- c. Review von risikoorientiert ausgewählten Prüfdossiers.
- d. Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen von Prüfgesellschaften und von leitenden Prüfern nach Art. 13 f. AOV.

² Bei Bedarf ergreift die AO angemessene Massnahmen. Sie kann dabei insbesondere folgende Massnahmen treffen:

- a. Feedback-Gespräche mit der Prüfgesellschaft resp. dem verantwortlichen Prüfer.
- b. Einforderung einer schriftlichen Stellungnahme von der Prüfgesellschaft und dem leitenden Prüfer zu von der AO festgestellten oder vermuteten Mängeln in den Anforderungen an die Zulassung einer Prüfgesellschaft oder eines leitenden Prüfers oder die Korrektheit und Vollständigkeit der bei Beaufsichtigten vorgenommenen Prüfhandlungen.
- c. Anordnung von weiteren Prüfungshandlungen bei ungenügender Prüfhandlung.
- d. Jährliches Reporting zur Qualität im Prüfwesen an die Leitungsorgane der AO.
- e. Entzug von Mandaten bis hin zum befristeten oder unbefristeten Entzug der Zulassung.

³ Die AO kann in begründeten Fällen vom Beaufsichtigten den Wechsel der Prüfgesellschaft verlangen.

Art. 16 Durchführung von Prüfungen durch die Prüfgesellschaft

¹ Die Prüfgesellschaft bestimmt für jede Prüfung einen leitenden Prüfer. Diese Funktion kann nicht delegiert werden. Weitere Prüfungsmitarbeiter sowie interne oder externe Fachspezialisten sind beizuziehen, wenn dies die Verhältnisse beim Beaufsichtigten erfordern.

² Die Prüfgesellschaft führt die Prüfungen beim Beaufsichtigten im Rahmen der von der AO erteilten Prüfaufträge risikobasiert durch.

³ Bei der Prüfung anhand von Stichproben muss der Umfang der Stichprobe eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über den zu prüfenden Sachverhalt bieten. Das Stichprobenrisiko ist dabei auf ein vertretbar niedriges Mass zu reduzieren. Bei der Konzeption der Stichprobe sind der Zweck der Prüfungshandlung, die Relevanz des betroffenen Prüfgebiets bzw. -felds und die Merkmale der Gesamtheit aller Kundendossiers zu berücksichtigen. Die AO gibt eine Mindestanzahl an Stichproben anhand von Bandbreiten vor.

⁴ Die Prüfdokumentation hält Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Beaufsichtigten erstellte Unterlagen im Rahmen der Prüfung verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen.

Art. 17 Geheimhaltung und Mitwirkungspflicht

¹ Die Prüfgesellschaft hat sich zur Geheimhaltung über alle Tatsachen zu verpflichten, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die AO wahrnimmt. Sie ist gegenüber der AO sowie gegenüber der FINMA zur Mitteilung über sämtliche Informationen, Feststellungen oder sonstige Bemerkungen sowie zur Weitergabe sämtlicher Informationen und Dokumentationen über die geprüften Beaufsichtigten verpflichtet.

Art. 18 Unabhängigkeit bei der Prüfung und Unvereinbarkeiten

¹ Die Prüfgesellschaft ist verpflichtet, vor der Annahme eines Prüfmandats sowie kontinuierlich während der Ausübung des Prüfmandats ihre Unabhängigkeit zu überprüfen. Tatsachen, welche in einem bestehenden Mandat die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft beeinträchtigen könnten, sind der AO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln an der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft ist ein bestehender Auftrag zu widerrufen.

² Unvereinbar mit einem Prüfmandat sind Tätigkeiten von Prüfgesellschaften bei einem zu prüfenden Beaufsichtigten, die eine objektive Durchführung der Prüfung beeinträchtigen können, insbesondere:

- a. aufsichtsrechtliche Beratungen;
- b. Beratung bei Transaktionen sowie Prüfung und Beurteilung von Transaktionen;
- c. Entwicklung und Einführung von Systemen zur Unterstützung von Funktionen in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle;
- d. Mitwirkung und Beratung bei der Einstellung, der Beförderung oder der Entlassung von Gewährsträgerinnen und Gewährsträgern oder weiteren Personen mit aufsichtsrechtlich relevanten Schlüsselfunktionen, namentlich in den Bereichen Finanzen, Compliance, Risikokontrolle oder interne Revision;
- e. Tätigkeit als verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar;
- f. Durchführung der internen Revision, interne Buchhaltung sowie weiterer interner Dienstleistungen.

³ Aufsichtsrechtliche Beratungen im Zusammenhang mit einem Bewilligungs- oder Anschlussverfahren sind ausgeschlossen, falls nach der Bewilligung des Beaufsichtigten das Prüfmandat übernommen werden soll.

⁴ Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen ist die Ausübung einer Tätigkeit, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen:

- a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;

- b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
- c. die leitenden Prüfer und Prüfer.

Art. 19 Weitere Bestimmungen zur Prüfungsorganisation

¹ Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass sie vom Beaufichtigten zur Prüfung korrekt mandatiert wird.

² Die Prüfgesellschaften melden der AO einmal jährlich bis spätestens Ende März des Folgejahres die Mandate der leitenden Prüfer, aufgeteilt nach Beaufichtigten. Ebenfalls meldet die Prüfgesellschaft weitere Mandate bei Beaufichtigten von zur Prüfung eingesetzten Prüfern.

³ Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft gewährt die bisherige Prüfgesellschaft ihrer Nachfolgerin Einsicht in die Prüfdokumentation.

⁴ Werden bei einem Beaufichtigten Prüfdienstleistungen gleichzeitig von mehreren Prüfgesellschaften erbracht, so informieren diese einander über ihre Prüfergebnisse.

⁵ Die AO publiziert eine Liste der zugelassenen Prüfgesellschaften auf der Website der AO. Sofern die AO dem Beaufichtigten keine bestimmte Prüfgesellschaft zur Durchführung der Prüfung vorschreibt, kann der Beaufichtigte aus der Liste der bewilligten Prüfgesellschaften eine Prüfgesellschaft auswählen. Der Beaufichtigte informiert die AO unverzüglich, sofern er eine Prüfgesellschaft mandatieren will, diese aber die Annahme des Mandats ablehnt.

⁶ Bei grenzüberschreitenden Prüfungen nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung vorzunehmende Prüfung bei Unternehmen einer Gruppe oder eines Konglomerats im Ausland selbst vor. Die Prüfung kann auch durch verbundene Prüfgesellschaften vorgenommen werden. Die verbundene Prüfgesellschaft ist durch die Prüfgesellschaft sorgfältig zu instruieren, zu überwachen und in einem Bericht zu würdigen. Die Prüfgesellschaft informiert die AO im Rahmen des Prüfberichts, falls schweizerische aufsichtsrechtliche Bestimmungen infolge eines Konflikts mit ausländischem Recht nicht eingehalten werden können.

Art. 20 Prüfgrundsätze der Prüfgesellschaft

¹ Die Prüfgesellschaft hat die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Die Prüfgesellschaft stellt dabei objektive Beurteilungen sicher. Die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Prüfgebiet bzw. -feld beim Beaufichtigten wie auch im Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sind im Rahmen der Prüfungen zu berücksichtigen.

² Die Prüfung ist objektiv und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen. Die Prüfgesellschaft ist für die Prüfung verantwortlich. Sie erstellt das Prüfurteil gestützt auf ihre eigene Einschätzung.

³ Sie kann sich im Rahmen ihrer Prüfhandlungen auf Fakten abstützen, die durch die interne Revision der oder des Beaufichtigten ermittelt wurden, sofern die Prüfungen der internen Revision hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität den Anforderungen an die Basisprüfung und den anzuwendenden Prüfgrundsätzen entsprechen.

⁴ Die Prüfung ist von der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des OR (Rechnungsprüfung) getrennt durchzuführen. Die Prüfgesellschaft kann sich, wo dies zweckmässig ist, auf die Resultate der Rechnungsprüfung abstützen. Falls keine solche vorliegt, sind die aufsichtsrechtlich relevanten Kennzahlen im Rahmen der Prüfung zu prüfen.

⁵ Die AO kann weitere Einzelheiten der Prüfgrundsätze in Weisungen zum Prüfwesen regeln.

Art. 21 Qualitätssicherung

¹ Die Prüfgesellschaft legt Grundsätze zur Qualitätssicherung ihrer Prüfhandlungen fest und stellt sicher, dass diese dauernd eingehalten werden. Sie ergreift für jeden einzelnen Prüfauftrag die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Grundsätze als Ganzes sowie für die einzelnen Prüfungsaufträge sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung.

² Die AO überprüft die Prüfhandlungen der zugelassenen und mandatierten Prüfgesellschaften laufend. Sie prüft insbesondere, dass die für die Prüfhandlungen notwendige Sorgfalt und Sach- sowie Fachkundigkeit bestehen und die Prüfhandlungen risikobasiert und mit der notwendigen Gründlichkeit vorgenommen werden.

³ Die AO hat die Möglichkeit, jederzeit Prüfhandlungen einer Prüfgesellschaft durch eigene Prüfhandlungen zu ergänzen. Sie kann jederzeit Einblick in die Arbeitspapiere und Prüfungsnotizen der Prüfgesellschaft nehmen.

⁴ Die AO stellt zudem sicher, dass:

- a. die beigezogene Prüfgesellschaft korrekt mandatiert und nach Artikel 43k FINMAG zugelassen ist;
- b. die beigezogene Prüfgesellschaft die Vorgaben der FINMA und der AO umsetzt;
- c. die Prüfgebiete und die entsprechenden Prüftiefen dem Institutsrating entsprechen; und
- d. sie umgehend über von der Prüfgesellschaft beim Beaufsichtigten festgestellte Missstände informiert wird.

Weitere Bestimmungen

Art. 22 Archivierung

¹ Die im Rahmen der laufenden Aufsicht über Beaufsichtigte und über Prüfgesellschaften erhobenen Daten und erstellten Dokumente werden von der AO während der Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist elektronisch gespeichert. Die AO stellt dabei die Einhaltung der Bestimmungen nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sicher. Die AO kann physisch eingereichte Unterlagen nach elektronischer Archivierung vernichten.

Art. 23 Weitere anwendbare Grundlagen

¹ Ergänzend zum Aufsichtskonzept gelten die ausführenden Bestimmungen gemäss Vorgaben der FINMA sowie insbesondere im Umgang mit Arbeiten der Internen Revision eines Beaufsichtigten die Aufsichtsprüfverordnung in Verbindung mit dem FINMA-RS 25/1 "Prüfwesen" und der Prüfungshinweis gemäss Absatz 2.

² Insbesondere im Zusammenhang mit der Annahme und Fortführung von Prüfmandaten, der Qualitätssicherung, der kritischen Grundhaltung, dem pflichtgemässen Ermessen, der Prüfungsdurchführung, der Prüfungsnachweise, der Dokumentation sowie der Berichterstattung sind seitens der Prüfungsgesellschaften die Anforderungen des Schweizer Prüfungshinweises (PH70) der EXPERTsuisse in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Schlussbestimmung

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Aufsichtskonzept ist am 29. Januar 2026 vom Verwaltungsrat genehmigt worden und tritt in der Fassung vom Januar 2026 am 1. Februar 2026 in Kraft.